Änderungen zur Niederschrift der 062.(VII) Sitzung des Stadtrates am 20.04.2023 - öffentlicher Teil

Redaktionelle Änderung der Fraktion GRÜNE/future!

1. Auf der Seite 23 unter TOP 5.8. ist der 5. Absatz wie folgt redaktionell zu ändern:
Des Weiteren liegt der interfraktionelle Änderungsantrag DS0500/22/2/**1** vor.

2. Auf der Seite 24 muss es unter TOP 5.8. im 4. Absatz richtig lauten (redaktionell):
Die Vorsitzende der Fraktion GRÜNE/future! Stadträtin Natho bringt den interfraktionellen Änderungsantrag DS0500/22/2/**1** ein.

3. Auf der Seite 24 muss es unter TOP 5.8. im 9. Absatz richtig lauten (redaktionell):
Nach eingehender Diskussion beschließt der Stadtrat gemäß vorliegendem interfraktionellen Änderungsantrag DS0500/22/2**/1** mit 24 Ja-, 15 Neinstimmen und 2 Enthaltungen:

4. Auf der Seite 50 ist unter TOP 5.29 als 2. Absatz einzufügen:

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0514/22/1/1 der Oberbürgermeisterin **beschließt** der Stadtrat mit 45 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Der Beschlusstext ist wie folgt zu ergänzen:

Der so geänderte Bebauungsplan ist als 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof“ 5.Ä erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Auf der Seite 50 muss der 4. Absatz unter TOP 5.29 lauten:

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung **der beschlossenen Änderungsanträge** mit 43 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Auf der Seite 51 ist der Beschlusstext unter der Beschluss-Nr. 5602-062(VII)23 wie folgt zu ergänzen:

Der so geänderte Bebauungsplan ist als 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof“ 5.Ä erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.